

Beilage zu No. 63 des Kreisblatt

1. Juni.

für den Kreis Westerbург.

1917

Amtlicher Teil.

Ausführungsanweisung.

in der Bezirksverordnung über die Erfassung von Eiern in den Landkreisen vom 15. Mai 1917.

Auf Grund des § 8 der Bezirksverordnung des Regierungspräsidenten vom 15. Mai 1917 über die Erfassung von Eiern in den Landkreisen werden für den Kreis Westerburg folgende Ausführungsanweisungen erlassen.

§ 1. Die Abgabe von Eiern hat an die für jede Gemeinde bestimmten Stellen (Bürgermeister) zu erfolgen.

Die Bürgermeister haben sofort nach Empfang der Eier dem Geflügelhalter für das Stück 29 Pfg. zu zahlen und ihm über die Stückzahl der abgelieferten Eier eine Bescheinigung zu erteilen. Der Geflügelhalter hat dem Bürgermeister eine Quittung über den erhaltenen Kaufpreis zu erteilen.

§ 2. Die Bürgermeister haben die Eier nach Abzug der in der Gemeinde für die versorgungsberechtigten Personen (Nichtgeflügelhalter für eine Person alle 14 Tage ein Ei) zu verbleibenden Eier an die Gruppenführer abzuliefern. Die Gruppenführer haben an jedem Montag über die Zahl der ihnen abgelieferten Eier an die Kreis-Lebensmittelstelle Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Abgabepflicht des einzelnen Geflügelhalters wird bis auf weiteres auf 30 Stück pro Huhn für die Zeit vom 1. April 1917 bis 31. März 1918 festgesetzt. Bei dieser Berechnung sind 20% des Hühnerbestandes in Abzug gebracht.

§ 4. Es bleibt dem Geflügelhalter überlassen mehr als die festgesetzte Stückzahl an Eiern zur Ablieferung zu bringen.

§ 5. Die Bürgermeister haben an Hand der zu führenden Kontrollen alle 14 Tage festzustellen, ob die Geflügelhalter ihrer Lieferungsverpflichtung nachkommen. Säumige Geflügelhalter sind dem Kreis-Ausschuß (Lebensmittelstelle) zur Anzeige zu bringen, damit nach § 4 der Bezirksordnung die weiteren Maßnahmen getroffen werden können.

§ 6. Die Geflügelhalter sind verpflichtet jederzeit eine Kontrolle des Geflügels und Eierbestandes zuzulassen und den ergebenden Anordnungen der kontrollierenden Stellen in jeder Weise Folge zu leisten.

§ 7. In der Bezirksordnung ist in § 1 hinter „Enten“ eingeschaltet „und Gänse“.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 7 obiger Bezirksordnung bestraft.

§ 9. Diese Ausführungsanweisung tritt sofort in Kraft.

Westerburg, den 21. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich, vorstehende Bezirksverordnung, sowie die Ausführungsanweisung hierzu sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Aufkäufer und die Sammelstellen sowie die Wirtschaftsausschüsse sind auf die Bestimmungen besonders hinzuweisen. Ich erwarte, daß die schärfste Kontrolle ausgeübt wird und alle säumigen Geflügelhalter unmissverständlich zur Anzeige gebracht werden.

Westerburg, den 21. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Verordnung.

über den Verkehr mit ausländischem Mehl.

Vom 13. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für die Abgabe von Weizen- und Roggenmehl, das aus dem Auslande stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, sowie für Brot, das ganz oder teilweise aus solchem Mehl hergestellt ist, an Verbraucher festzusetzen. Dabei dürfen die für die Abgabe ausländischen Mehles und Brotes festgesetzten Kleinhandelspreise nicht überschritten werden. Soweit Höchstpreise für die Abgabe von inländischem Mehl und Brot an Verbraucher festgesetzt sind, gelten diese bis auf weiteres auch für die im Satz 1 genannten Erzeugnisse.

An Stelle der Kommunalverbände können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden die Höchstpreise (Abs. 1) festsetzen.

§ 2. Wer Weizen- oder Roggenmehl, das aus dem Auslande stammt oder aus ausländischem Getreide ermahlen ist, im Gewerkschaft hat, ist verpflichtet, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sich das Mehl befindet, die vorhandenen Mengen bis zum 23. März 1917, und soweit er den Gewerkschaft nach dem 20. März 1917 erlangt, binnen 3 Tagen nach der Erlangung des

Gewerkschafts unter Angabe des Eigentümers anzuzeigen. Wer Verträge abschließt, kraft deren er die Lieferung von Mehl der im Satz 1 bezeichneten Art verlangen kann, hat dem Kommunalverbande binnen 3 Tagen nach dem Abschluß des Vertrags hiervon Anzeige zu erstatten.

Die Vorschriften im Abs. 1 Satz 1, 2 gelten nicht für Mehl, das zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder der eigenen Wirtschaft bestimmt ist, und für Mehl, welches gemäß den Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom

11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569)

4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern ist.

§ 3. Mehl, das der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 unterliegt, ist dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf Verlangen käuflich zu überlassen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum an dem Mehl dem Kommunalverbande durch Beschluß der nach § 14 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom

25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607)

4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über sobald der Beschluß dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewerkschafts zugeht.

§ 4. Der Kommunalverband hat für das von ihm übernommene Mehl einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des von dem Verkäufer gezahlten Preises festzusetzen ist.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 3, 4 Abs. 1 ergeben, entscheidet die im § 3 Abs. 2 bezeichnete Behörde endgültig.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafe wird bestraft:

1. wer den Höchstpreis (§ 1 Abs. 1, 2) überschreitet;
1. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis (Nr. 1) überschritten wird, oder sich zum Abschluß eines solchen Vertrags erbietet;
3. wer die ihm nach § 2 obliegenden Anzeigen nicht innerhalb der darin vorgeschriebenen Frist erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe können die Vorräte an Mehl oder Brot, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 — R. G. Bl. S. 229 —

Die uns nach § 1 Absatz 2 der bezeichneten Verordnung zustehenden Befugnisse übertragen wir den Regierungspräsidenten für Berlin dem Oberpräsidenten.

Berlin, den 5. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Busenky. Im Auftrage: Eggert.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Maube.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Kenntnis. Für das Auslandsmehl und das daraus hergestellte Gebäck gelten die in den Kreisverordnungen vom 22. Februar d. Js. (Kreisblatt Nr. 25) und vom 7. April d. Js. (Kreisbl. Nr. 44) festgesetzten Mehl- und Brotpreise sowie Gewichte für Backwaren.

Westerburg, den 28. Mai 1917.

Der Landrat

Herr Josef Meuser in Westernohe ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde gewählt und von mir auf die Dauer von 8 Jahren bestätigt worden.

Westerburg, den 30. Mai 1917.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über Ammonialdünger. Vom 18. Mai 1917.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Bekanntmachung über Stickstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) wird bestimmt:

§ 1 Zur Ueberwachung des Verkehrs mit Ammonialdünger wird eine Ueberwachungsstelle für Ammonialdünger gebildet. Die Ueberwachungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellver-

treter des Vorsitzenden und einem Verwaltungsausschusse. Sie untersteht der Aufsicht des Kriegsernährungsamts.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts ernannt die Mitglieder und bestimmt das Nähere über die Leitung und Zusammensetzung der Stelle und über den Geschäftsgang.

§ 2 Wer Ammonialdünger herstellt, bedarf vom 1. Juli 1917 ab zu dessen Absatz der Genehmigung der Ueberwachungsstelle. Die Ueberwachungsstelle kann weitere Bestimmungen über den Absatz von Ammonialdünger erlassen.

§ 3 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift im § 2 Abs. 1 oder die auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen werden nach § 3 Nr. 1 der Bekanntmachung über Stiefstoff vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4 Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. von Batocki.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 29. Mai. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Im Wytschaete-Bogen war gestern der Feuerkampf gesteigert. Auch am Kanal von La Bassée und in einzelnen Abschnitten beiderseits der Scarpe bekämpften die Artillerien sich lebhaft.

Erfundungsvorstöße der Engländer sind an mehreren Stellen gescheitert.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Tagsüber durchweg nur geringe Gesechtstätigkeit.

Nachts versuchten die Franzosen am Gehöft Hurtebise und bei der Mühle von Bauciere Handstreich, die dank der Wachsamkeit unserer Grabenbesatzung mißlingen.

Ein am Osthange des Böhl-Bergers in der Champagne vorbrechende französischer Angriff gegen unsere neuen Gräben wurden abgewiesen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In mehreren Abschnitten der Front hat in den letzten Tagen die Gesechtstätigkeit zugenommen. Mit russisch-rumänischen Angriffen wird gerechnet.

Mazedonische Front

Im Cerna-Bogen lebte die Feuerstätigkeit auf. Am westlichen Bardar-Ufer schlugen bulgarische Vorposten mehrere englische Kompagnien zurück.

WB. Großes Hauptquartier, 30. Mai. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Tagsüber war nur im Wytschaete-Abschnitt die Artillerie-tätigkeit lebhaft. Abends nahm das Feuer auch an anderen Stellen zu.

Erfundungsvorstöße der Engländer an der Artoisfront, der Franzosen am Chemin des Dames wurden zurückgewiesen. Vorfeldgefechte südwestlich von St. Quentin brachten uns eine Anzahl Gefangene ein.

Auf dem

Ostlichen Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Mazedonische Front.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Die nahe Entscheidung.

Wit Berlin, 29. Mai. In Sonderberichten verschiedener Blätter wird von dem Weilen des Kaisers bei den Fronttruppen im Westen erzählt. Dem „Berliner Lokalanzeiger“ zufolge lautet eine Ansprache des obersten Kriegsherrn wie folgt:

Kameraden! ich freue mich, Euch von der bewährten brandenburgischen Division . . . Auge in Auge zu sehen. Bewegten Herzens spreche ich Euch meinen Kaiserlichen Dank aus für die heldenhafte Tapferkeit, mit der ihr hier im Westen den starken Feind geschlagen habt. Offiziere und Mannschaften haben in edler Aufopferung gewetteifert und alle Versuche des Feindes, die deutsche Mauer zu durchbrechen, abgeschlagen. Mit freudigem Dank und gehobenen Herzens gedenken die Euringen zu Euch. Der Gegner hatte große Vorbereitungen getroffen. Mit ungeheurem Munitionsaufwand und rücksichtslosem Einsatz von Menschen, hoffte er durchzukommen. An Eurem Todesmut sind seine Pläne auch diesmal gescheitert und wie diesmal, würden sie auch immer scheitern. Die märkischen Bataillone haben gezeigt, daß das Zeug ihrer Vorfahren in ihnen steckt. Dem „Berliner Tageblatt“ zufolge sagte der Kaiser noch: Die nahe Entscheidung liegt vor uns. Ihr werdet auch sie schaffen, wie ihr all dies andere bisher geschaffen, denn Ihr seid eingedenk, wofür Ihr kämpft: für die Zukunft Eurer Kinder und Enkel, für die Zukunft unseres geliebten Vaterlandes!

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, 1. Juni 1917.

Am 1. 6. ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch welche alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen, sowie von Hasen und Hauskatten jeder Herkunft und in jedem Zustand beschlagnahmt werden, soweit nicht ihre Zurichtung zu Pelzwerk (Rauchware) erfolgt ist oder ihre Verarbeitung in Zurichtereien, Färbereien oder Haarschneidereien bereits begonnen hat. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung der Felle in bestimmter Weise erlaubt. So darf der Besitzer eines Tieres, der nicht Mitglied eines Kaninchenzucht-Vereins ist, das Fell binnen 3 Wochen nach dem Abziehen an die Vereins-Sammelstelle und der Besitzer eines Tieres, der nicht Mitglied eines Kaninchenzucht-Vereins ist das Fell binnen 3 Wochen an einen beliebigen Händler veräußern. Den Händlern und Vereins-Sammelstellen sind bestimmte Wege für die Weiterveräußerung vorgeschrieben. Alle Vorräte an beschlagnahmten Fellen werden schließlich bei der Kriegsfell-Altiengesellschaft in Leipzig vereinigt, die die Felle, soweit sie für die Zwecke der Heeres- oder Marine Verwaltung in Anspruch genommen werden, an die Kriegsfell-Altiengesellschaft weiterliefert und den übrigen Teil der Rauchwaren-Industrie und den Haarschneidereien zuführt.

Felle, deren vorchriftsmäßige Veräußerung unterlassen worden ist, sind, sofern ihr Vorrat eine bestimmte Höhe übersteigt, an das Leder-Zuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu melden. Außerdem ist die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle durch Händler, Vereins-Sammelstelle oder besonders zugelassene Großhändler von der Beobachtung einer Reihe von Vorschriften, insbesondere der Führung von Büchern und Listen abhängig gemacht.

Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch die für roh Kanin-, Hasen- und Katzenfelle Höchstpreise festgesetzt werden. Es sind verschiedene Preise bestimmt worden, je nachdem die Veräußerung durch den Besitzer des betreffenden Tieres oder durch einen Händler oder eine Vereins-Sammelstelle oder durch einen zugelassenen Großhändler erfolgt. Die Preise sind außerdem verschieden, je nachdem die Felle allen Vorschriften entsprechend abgezogen und behandelt worden sind oder nicht.

Beide Bekanntmachungen enthalten eine ganze Reihe Einzelbestimmungen, die für Interessenten von Wichtigkeit sind.

Berahn, 29. Mai Der Schütze Paul Scheid von hier bei einer M.-G. Komp. Sohn des Ernst Scheid, ist wegen besonderer Tapferkeit vor dem Feinde am 18. Mai mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. ausgezeichnet worden. Es ist dies der dritte von seinen 4 Söhnen der mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde.

Rennerod, 30. Mai. Dem Amtsgerichtsfekretär Allendorf und dem Nachtwächter Theis von hier gelang es gestern Nacht gegen 12 Uhr in der Nähe des Bahnhofes Rennerod kurz vor dem Walde 2 französische Kriegsgefangenen zu ergreifen. Wie sich herausstellte waren die Gefangenen vor einigen Tagen aus dem Lager in Gießen entwichen.

Bekanntmachung.

Am Sonntag den 3. Juni d. Js. vorm. 8 Uhr soll eine Übung der Pflicht- und freiwilligen Feuerwehr abgehalten werden.

Die zur Übung verpflichteten Personen wollen sich zu dieser Zeit pünktlich an den Spritzenhäusern einfinden.

Westerbürg, den 29. Mai 1917.

Die Polizeiverwaltung: Rappel.

Oben Montag, den 4. Juni einen großen Transport

Schöne starke Ferkel

am Bahnhof Niederroßbach-Neustadt zum Verkauf stehen.

Vertreter Johann Groth,
von Heinrich Lindlar, Hachenburg.

Kräutersammler

sowie Aufkäufer für Brombeer-, Himbeer-, Erdbeer-, Birken-, Waldbeer-Blätter, Lindenblüte, Huflattig, Krauseminze, Pfefferminz usw. in prima getrockneter Ware in großen und kleinen Posten zu kaufen gesucht

Geb. Müller,
Dorsten-Oelmühle.
Tee-Abteilung.

Auf dem Landratsamt
Westerbürg kann ein

Lehrling

mit guter Schulbildung ein-treten.

Wer verkauft sein Haus

ohne oder mit Geschäft Warenbranche, Gasthof, Bäckerei, auch ländl. Besitzum? Platz gleich. Direkte Zuschriften an Georg Geisenhof, postlagernd Frankfurt a. M.

Verloren

Beim Aussteigen am Bahnhof Willmenrod am 26. 5. (letzter Zug von Altenkirchen nach Westerbürg) ist mir ein Handkoffer veräußert worden. Ich bitte deshalb, zwecks Umtausch, sich an nachstehende Adr. wenden zu wollen.

Christian Reichwein, Dackeder in Dorndorf, Post Zwickhofen.